

OGH zum Bucheinsichtsrecht eines Gläubigers nach der Liquidation einer GmbH

GESELLSCHAFTSRECHT

§ 93 GmbHG; §§ 44, 62, 71 AußStrG

Das rechtliche Interesse eines Gläubigers an der Einsicht in die Bücher einer bereits liquidierten GmbH ist bereits durch eine behauptete und glaubhaft gemachte Forderung gegeben. Ein Gläubiger muss seine Forderung nicht bereits vor der Löschung konkret ziffernmäßig bestimmt haben, um als „bekannter Gläubiger“ im Sinne des § 91 GmbHG zu gelten, sodass dieser vom Liquidationsverfahren direkt zu benachrichtigen ist, andernfalls drohen direkte Haftungsansprüche gegen den Liquidator persönlich.

OGH 17. 1. 2025, 6 Ob 229/24f

Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrte die Einsicht in Bücher und Schriften der I* GmbH in Liquidation, die im Firmenbuch gelöscht wurde. Er begründete dies mit bautechnischen Mängeln an einem Reihenhause, das ihm von der GmbH als Bauträgerin verkauft wurde. Der ehemalige Liquidator bestritt das Bestehen eines rechtlichen Interesses an der Einsicht und stellte einen außerordentlichen Revisionsrekurs gegen den stattgebenden Beschluss des Rekursgerichts.

Aus den Gründen:

Das in § 93 Abs 4 GmbHG normierte Einsichtsrecht besteht auch nach Löschung der Gesellschaft weiter. Es richtet sich gegen den bestellten Verwahrer der Bücher (§ 93 Abs 3 GmbHG) und dient in erster Linie der Feststellung noch vorhandener Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung von Gläubigerforderungen, kann aber auch der Klärung etwaiger Haftungstatbestände gegen ehemalige Gesellschafter oder Organwalter dienen.

Im vorliegenden Fall war der Anspruch des Gläubigers aufgrund gerügter Baumängel hinreichend glaubhaft gemacht. Eine zuvor durch den Liquidator unterlassene Verständigung (§ 91 GmbHG) ist keine zwingende Vorausset-

zung für das Einsichtsrecht. Auch ohne ziffernmäßige Bezifferung der Forderung war der Antragsteller daher als „bekannter Gläubiger“ zu qualifizieren, dem ein Bucheinsichtsrecht zukommt. Der OGH wies daher den Revisionsrekurs als unzulässig zurück, weil keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 62 Abs 1 AußStrG vorlag.

Anmerkung:

Der OGH stärkt mit dieser Entscheidung erneut das Einsichtsrecht von Gläubigern liquidierten und gelöschter GmbHs. Dabei betont der OGH, dass ein glaubhaft gemachter Anspruch für einen Gläubiger genügt, um von seinem Recht auf Bucheinsicht Gebrauch zu machen, selbst wenn die Forderung (noch) nicht ziffernmäßig konkretisiert wurde. Das Einsichtsrecht dient nicht nur der Aufdeckung von Restvermögen, sondern auch der Prüfung etwaiger Haftungstatbestände – beispielsweise gegenüber dem Liquidator.

PATRICK KLEINBAUER



PATRICK KLEINBAUER
Rechtsanwalt bei Law-
partners Rechtsanwälte
in Gänserndorf und Kor-
neuburg.

2025/171